



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zukunft der Beschäftigungsgesellschaften

Vorbemerkung der Fragestellerin

Die zukunftsweisenden Beschäftigungsprojekte, die im Rahmen der Sozialhilfe in den vergangenen Jahren von engagierten Kommunen aufgebaut wurden, müssen im Arbeitslosengeld II (ALG II) fortgeführt und ausgebaut werden. Kommunale und freie Beschäftigungsgesellschaften schaffen Perspektiven für Langzeitarbeitslose, indem sie geförderte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, die vor Ort gebraucht werden. Qualifizierung und Arbeitsmarktnähe ermöglichen den TeilnehmerInnen einen Schritt zurück in Unabhängigkeit und Selbstbestimmung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat ein erhebliches, arbeitsmarktpolitisches Interesse daran, dass die Kommunen und Arbeitsagenturen die Eingliederungsziele erreichen. Für die erfolgreiche Umsetzung des Gesichtspunkts des „Förderns“ und die Bereitstellung von genügend Beschäftigungsmöglichkeiten hält die Landesregierung eine ausreichende Infrastruktur von Beschäftigungsträgern für unverzichtbar. Die Landesregierung ist bereit, ergänzend zu den Mitteln der Bundesagentur für Arbeit Fördermittel des Landes im Rahmen des Programms ASH 2000 einzusetzen, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

1. Ist es richtig, dass über den Fortbestand oder die Neueinrichtung von Beschäftigungsprojekten nach Einführung des ALG II die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Kommune in den kommunalen Arbeitsgemeinschaften gemeinsam entscheiden?

Im Falle der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entscheiden die Kommunen und Arbeitsagenturen gemeinsam über Beschäftigungsprojekte.

Im Optionsfall gemäß § 6 a SGB II entscheiden die zugelassenen kommunalen Träger allein über den Fortbestand oder die Neueinrichtung von Beschäftigungsprojekten. In Arbeitsgemeinschaften mit getrennter Aufgabenwahrnehmung entscheiden die Arbeitsagenturen allein.

2. Ist es richtig, dass das am 02.07.2004 verabschiedete Optionsgesetz vorsieht, dass kommunale Beschäftigungsangebote von der BA verpflichtend auf Rechnung des Bundes bis 31.12.2005 fortgeführt werden müssen, wenn die BA nicht innerhalb von 2 Wochen nach Einrichtung durch die Kommunen begründet widersprochen hat?

In § 65 b SGB II ist geregelt, dass, sofern eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, Träger der Sozialhilfe, die nach dem 31. Juli 2004 einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen oder mit Dritten die Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Arbeit vereinbaren, die zuständige Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger mit deren oder dessen Zustimmung verpflichten können, diese Maßnahme bis längstens 31. Dezember 2005 als Leistung zur Eingliederung in Arbeit fortzuführen. Einzelheiten des Zustimmungsverfahrens können zwischen den Leistungsträgern vereinbart werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung die Versagung der Zustimmung mitteilt.

3. Sind für die Finanzierung dieser Übergangsregelung für das Jahr 2005 im Haushalt des BMWA 1,3 Mrd. € als Teil der 6,3 Mrd. € für ALG II-„Eingliederungsleistungen“ zur Verfügung gestellt worden, die über die BA an die Träger ausgezahlt werden?

Im Bundeshaushalt wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,3 Mrd. Euro für Eingliederungsleistungen im Jahre 2005 zur Verfügung gestellt und der Bundesagentur für Arbeit (BA) zugewiesen. Damit werden rund 21% der gesamten Mittel von 6,35 Mrd. Euro gebunden, die nach derzeitigem Stand für aktivierende Maßnahmen im SGB II-Eingliederungstitel 2005 vorgesehen sind.

4. Ist es richtig, dass für die Sicherstellung des Fortbestandes der Beschäftigungsgesellschaften und die Ausschöpfung der Mittel für Beschäftigungsprojekte, die Kommunen als Träger der Sozialhilfe für ihre SozialhilfeempfängerInnen auch nach dem 31.07.2004 und unabhängig von der Wahrnehmung der Option nach dem Optionsgesetz Beschäftigungsprojekte bewilligen können?

Siehe Antwort auf Frage 2.

5. Was passiert für den Fall, dass keine Bewilligungen durch die Sozialhilfeträger vorliegen? Ist es trotzdem möglich, dass die Mittel von der BA an die durchführenden Träger ausgezahlt werden können?

Sofern die Sozialhilfeträger keine Maßnahmen nach dem BSHG über den 01.01.2005 hinaus bewilligen, besteht auch seitens der BA keine Zahlungsverpflichtung.

Der BA wäre es lediglich möglich, selbst neue Maßnahmen im Rahmen des SGB II einzurichten.

6. Stimmt es, dass das Förderprogramm „Arbeit für Langzeitarbeitslose“, aus dem 2003 41.000 Personen bundesweit gefördert wurden, zum 31.12.04 eingestellt werden soll? Wenn ja, warum wird dieses Programm nicht fortgeführt und ausgeweitet?

Das Sonderprogramm des Bundes für jugendliche Hilfebezieher unter 25 Jahre – JUMP Plus – und das Sonderprogramm für ältere Hilfebezieher – AfL – werden zum Jahresende 2004 auslaufen. Die Programme werden durch die Eingliederungsförderung nach dem SGB II ersetzt. Darüber hinaus werden die freiwerdenden Mittel für die teilweise Finanzierung des Sonderprogramms zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher – EQJ – eingesetzt werden.

7. Ist davon auszugehen, dass die oben erfragten Informationen den Kommunen, Sozialhilfeträgern, Beschäftigungsagenturen und den örtlichen Arbeitsagenturen bekannt sind? Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der vielfältigen Informationen von Bund, Arbeitsverwaltung, kommunalen Landesverbänden, und dem Land ist sichergestellt, dass alle beteiligten Akteure zeitnah informiert sind.

8. In wie vielen und in welchen Kommunen ist bislang die Auflösung / Kündigung von Beschäftigungsprojekten und Beschäftigungsagenturen vollzogen oder diskutiert worden? Was waren die Gründe für diese Entscheidungen?

Der Landesregierung ist bekannt, dass ein Beschluss zur Auflösung der GAB in Lübeck gefasst wurde. In Kiel ist die Auflösung der KIBA in Diskussion. Nähere Hintergründe für diese von den Kommunen zu treffenden Entscheidungen sind der Landesregierung nicht bekannt.